

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 27 (1882)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 29.

Erscheint jeden Samstag.

22. Juli.

Abonnementspreis: jährlich 4 Fr., halbjährlich 2 Fr. 10 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 15 Cts. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Huber's Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Untersuchung der Schulverhältnisse der Kantone. II. (Schluss.) — Konferenz der schweiz. Erziehungsdirektoren. IV. (Schluss.) — Stimmen aus der Presse zur Ausführung des Art. 27. II. — Korrespondenzen. Aargau. — Glarus. — Eidgenössisches Schulgesetz. (Aus der Zentralschweiz.) — Kleine Nachrichten. —

Untersuchung der Schulverhältnisse der Kantone, soweit sie durch den Art. 27 berührt werden.

II.

III. Unentgeltlichkeit.

- 1) Wird in den öffentlichen Primarschulen ein Schulgeld bezogen?
- 2) Wird in denjenigen höhern Schulen, welche neben anderm auch Primarunterricht vermitteln, ohne dass für die betreffende Stufe eine unentgeltliche Primarschulstufe besteht, Schulgeld bezogen?
- 3) Werden die Schreib- und Zeichenmaterialien unentgeltlich verabreicht oder nicht?
- 4) Werden die Lehrmittel einmalig unentgeltlich abgegeben oder nicht?
- 5) Im Falle die Schreib- und Zeichenmaterialien und die Lehrmittel unentgeltlich verabreicht werden, wer bestreitet die Kosten — Gemeinde oder Kanton?
- 6) Welche Forderungen müssten vom Standpunkte des Postulates über die Unentgeltlichkeit an den Kanton gestellt werden?

IV. Staatliche Leitung.

1) Öffentliche Schulen.

- a. Wie viele und welche öffentliche Schulen gibt es, deren Besuch von der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinschaft oder Konfession abhängig ist?
- b. Wird von den Leitern öffentlicher Schulen (die Lehrer inbegriffen) die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinschaft oder ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gefordert?
- c. Wird die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt oder die Verabreichung des Lehrpatentes von der Zugehörigkeit zu einer gewissen Konfession oder kirchlichen Gemeinschaft abhängig gemacht?
- d. Gibt es öffentliche Schulen, an deren Leitung kirchliche Genossenschaften einen Anteil haben, und welche? Wie viele und welche öffentliche Schulen gehören einer kirchlichen Genossenschaft an?

e. Steht die Leitung oder Mitleitung öffentlicher Schulen einem kirchlichen Amte von Amteswegen zu? Wenn ja, in welcher Richtung und in welchem Umfang?

f. Gibt es öffentliche Schulen und welche sind es, deren Einrichtung in Betreff des Unterrichtsplanes, der Unterrichtsmethode, des Stundenplanes, der Lehrmittel von einer kirchlichen Behörde, einer konfessionellen Anstalt oder Genossenschaft ganz oder teilweise abhängig sind?

g. Wie viele Lehrer und Lehrerinnen haben sich über ihre Befähigung zum Schuldienste nicht nach gesetzlicher Vorschrift vor einer ausschliesslich staatlichen Behörde befriedigend ausgewiesen?

h. Wie viele Lehrer und Lehrerinnen stehen in dem, was zum Schuldienste gehört, oder in gewissen Teilen desselben neben der staatlichen noch unter anderer nicht staatlicher Leitung, oder können infolge eingegangener Verpflichtungen kirchlichen Charakters einer solchen unterstellt werden?

i. Ist die Anstellung im Schuldienste mit der Verpflichtung zur Verrichtung kirchlicher Funktionen verbunden?

k. Welche Forderungen müssten vom Standpunkte des Postulates über die staatliche Leitung der öffentlichen Schulen an den Kanton gestellt werden?

2) Privatschulen.

a. Bedarf es zur Haltung einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung? und an welche Bedingungen ist dieselbe geknüpft?

b. Wie viele Privatschulen für Kinder im schulpflichtigen Alter bestehen im Kanton?

c. Wie viele derselben sind aus konfessionellen Gründen errichtet worden?

d. Welche Privatschulen werden aus öffentlichen Mitteln vom Staate oder von staatlich anerkannten Korporationen ganz oder teilweise unterhalten?

e. Welche Anforderungen werden an die Gründer und an die Leiter der Privatschulen, die Lehrer inbegriffen, gestellt?

f. Wie viele Lehrer und Lehrerinnen haben sich über ihre Befähigung zum Schuldienste nicht nach gesetzlicher Vorschrift vor einer ausschliesslich staatlichen Behörde befriedigend ausgewiesen?

g. Wie viele Lehrer und Lehrerinnen stehen in dem, was zum Schuldienste gehört, oder in gewissen Teilen desselben neben der staatlichen noch unter anderer nicht staatlicher Leitung, oder können infolge eingegangener Verpflichtungen kirchlichen Charakters einer solchen unterstellt werden?

h. Stehen die Privatschulen unter staatlicher Aufsicht, und wie ist diese organisirt?

i. Welche Anforderungen werden an die Privatschulen gestellt betreffend Aufnahme von Schülern, Schulzeit, Lehrmittel und Schullokale?

k. Welche Lehrbücher werden in den Privatschulen gebraucht?

l. Welche Forderungen müssten vom Standpunkte des Postulates über die staatliche Leitung der Privatschulen an den Kanton gestellt werden?

V. Konfessionslosigkeit.

1) Ist der Religionsunterricht ein im Schulgesetze vorgesehenes Schulfach?

2) Wenn ja, ist derselbe obligatorisch oder fakultativ?

3) Bis zu welchem Schuljahre wird der Religionsunterricht, sofern er unter die Schulfächer aufgenommen ist, vom Lehrer erteilt?

4) Entspricht der dafür aufgestellte Lehrplan der Forderung, dass er nicht dogmatischer Natur sei?

5) Wird der durch die Geistlichen erteilte Religionsunterricht in oder ausser der Schulzeit abgehalten?

6) Kommt es vor, dass in den Schulen behufs Teilnahme an kirchlichen Handlungen von Seite des Lehrers oder der Schüler die gesetzlich normirte Schulzeit alterirt wird?

7) Werden während der Schulzeit religiöse Zeremonien, welche zu dem Kultus einer besondern Konfession gehören, abgehalten?

8) Welche Forderungen müssten vom Standpunkte des Postulates der Konfessionslosigkeit an den Kanton gestellt werden?

B. Allgemeine Instruktionen.

I. Die Mittel und Wege, welche behufs einer möglichst vollständigen und zuverlässigen Ermittlung der zu untersuchenden Schulverhältnisse der Kantone in Anwendung zu bringen sind, sind folgende:

1) Die Benutzung des vorhandenen Materials:

a. Die Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Instruktionen etc.

b. Die amtlichen Berichte: Rechenschaftsberichte, Spezialberichte über das Schulwesen oder einzelne Teile desselben etc.

c. Vorhandene Referate von Fachmännern in Zeitschriften, Zeitungen und besondern Publikationen; neuere statistische Arbeiten etc.

2) Erkundigungen bei kompetenten und zuverlässigen Persönlichkeiten in dem betreffenden Kanton.

3) Anfragen bei den obern Schulbehörden der Kantone.

4) Persönliche Einsichtnahme auf Ort und Stelle.

II. Die *Anfragen bei den obern Behörden der Kantone* finden durch Vermittlung des Departementes statt. Die Herren Experten sind eingeladen, im gegebenen Falle Projektschreiben an die um Auskunft anzugehende Behörde an das Departement einzusenden, welches ihnen die erhaltene Antwort übermitteln wird.

Die *Vornahme einer persönlichen Inspektion* in dem zu untersuchenden Kanton ist dem Departement rechtzeitig unter Kenntnissgabe der speziellen Zwecke der Inspektion, des Programms und der voraussichtlichen Dauer derselben mitzuteilen.

Bei *Inspektionen* ist, da dieselben ausschliesslich die Ermittlung bestimmter Verhältnisse zum Zwecke haben, sorgfältig alles zu vermeiden, was als autoritative Einmischung und Überschreitung der Kompetenz angesehen oder gedeutet werden könnte.

III. Die Herren Experten sind eingeladen, zunächst die Untersuchung und Beantwortung der auf die „ausschliesslich staatliche Leitung“ und die „Konfessionslosigkeit des Unterrichtes“ bezüglichen Fragen an die Hand zu nehmen. Die bezüglichen schriftlichen Berichte sind dem Departement längstens bis zum 30. September einzugeben.

Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren.

IV.

Ist wirklich zu viel verlangt, wenn im Fragekeise für die Note I auch die Fortschritte in der Technik genannt sind? Vor mir steht ein geschickt aussehender junger Eidgenosse von Locle. Aufsatz und schriftliches Rechnen sind so wohl geraten, dass ich mit Vergnügen die Note I hinsetze. Er weiss guten Bescheid über das ganze schweizerische Jura-gebiet, zeigt mehrere der bekanntesten Berge auf der namenlosen Karte, gibt ihre Höhen ziemlich richtig an und spricht auch in zutreffenden Sätzen über die Produkte des Bodens und der Industrie in den Juratälern. Ich frage ihn nach dem Manne, der in Locle im Anfange des 18. Jahrhunderts die Uhrenmacherei eingeführt hat. Jean Richard wird genannt und weitere Nachfrage ergibt, dass der Jüngling recht gut weiss, wie jener geniale Mann anfänglich eine Uhr in allen ihren Teilen von Hand mit verhältnismässig rohen Werkzeugen verfertigte, dann eine einfache Einteilungsmaschine behufs Fabrikation der Räder erfand und mit seinen fünf Söhnen eine zweckmässige Arbeitsteilung einführte u. s. w. Endlich weist der Examinand noch auf einige bemerkenswerte Fortschritte in der Technik der Uhrenfabrikation hin. Die guten Antworten bringen es mit sich, dass der Examinator die Anforderungen steigert und Zumutungen macht, die bei schwachen Vorergebnissen unterblieben wären. Es darf im vorliegenden Falle auch nicht befremden, wenn nach den Absatzgebieten der Uhren gefragt und sogar einige der einfachsten Grundsätze der Zollpolitik unter Herbeiziehung der bezüglichen Verfassungsbestimmungen besprochen werden. Der beste Beweis für die Richtigkeit der Fragen sind die trefflichen Antworten. Zitiren wir einen andern Fall. Ein Stellungspflichtiger im

Kanton Zürich wird über die Volksversammlung in Uster (22. November 1830) befragt und gibt ordentlich Auskunft darüber. Er sagt dann auch, wie 1832 die „Oberländer“ die Feier des Ustertages durch Anzünden einer Baumwollspinnerei störten. Hier darf man doch gewiss fragen, warum die um ihre Existenz besorgten Leute ein so schweres Verbrechen begingen, und wenn der Examinand antwortet, in jener Zeit sei das Handspinnen sowie später das Handweben auf dem Punkte gestanden, der mechanischen Garn- und Tuchfabrikation das Feld räumen zu müssen, so mag es auch angezeigt sein, durch einige passende Fragen nachzuforschen, was der Betreffende über die volkswirtschaftliche Bedeutung der stets weitergreifenden Maschinenarbeit denkt. Wie leicht findet er, dass letztere oft Überproduktion bewirkt und dadurch die Sicherheit eines anhaltenden Verdienstes beeinträchtigt, dagegen allerdings auch vielen Menschen bessere Wohnung und Kleidung ermöglicht.

Die grossen und kleinen Zeitungen diskutieren ja alle Tage über solche Dinge, und in vielen Familien niederer und höherer Stände bespricht man mit Vorliebe die Fortschritte der Technik. Es mag daher gestattet sein, gelegentlich und am passenden Orte schlichte Fragen einzulegen über Verbesserungen der Feldgeräte und Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen, über fabrikmässigen Betrieb bei den verschiedenen Industrien: Stickerei, Spinnerei, Weberei u. s. w.; und wenn Gegenstände des Verkehrs an die Reihe kommen, so darf doch wohl der grossartigen Entwicklung der Technik gedacht werden, welche die Durchbohrung der Berge, die rascheste Zirkulation der Güter durch Dampfschiffe und Eisenbahnen möglich macht. Es kann auch einem Experten in den Sinn kommen, nach der Ausbildung der Waffen zu fragen, und da bleibt er nicht bei der Armbrust Tells und den langen Spiessen bei Sempach stehen, sondern will auch noch etwas über die Feuerwaffen bis und mit dem Hinterlader vernehmen. Wenn der Befragte das Wichtigste über diesen Punkt weiss und sogar noch bemerkt, die kriegerische Überlegenheit der Eidgenossen habe durch Einführung besserer Schiesswaffen und präzisere Schulung der stehenden Heere einen harten Stoss erlitten, so wird man doch nicht den Vorwurf erheben wollen, es liege hier eine tadelnswerte Überforderung vor.

Bei einem Rekruten, der schon durch die ersten Antworten befriedigendes Wissen und reiferes Urteil verrät, kann und soll man mit wenig Fragen tiefer einschneiden und ihn dann nach kurzem, aber genügendem Ausweis ohne weitere Umschweife mit einer guten Note ziehen lassen. Es kann selbstverständlich auch dem gewandtesten Fragesteller begegnen, dass ihm bei der angestregten und drängenden Arbeit die eine oder andere weniger exakt bemessene Frage entschlüpft, und solche werden dann von übelwollenden Zuhörern nachgeschrieben, oft noch entstellt und dann dem Publikum als Absurdität aufgetischt. Aus dem Zusammenhang herausgerissen, erscheint manche Frage als unpassend oder zu weitgehend, während sie, in Verbindung mit den übrigen bezüglichlichen Fragen und Antworten betrachtet, weniger angefochten werden dürfte.

Die Klage, es sei durchs Programm eine Masse historischer Daten verlangt worden, beruht auf einem Missverständnis. In der Anmerkung heisst es ja ausdrücklich: Es ist vom Examinanden nicht zu *verlangen*, dass er je ein Stoffgebiet in *allen Teilen* vollständig beherrschen müsse, um die betreffende Note zu erhalten. Das betreffende Stoffverzeichnis ist also mehr eine Hinweisung auf die schweizergeschichtlichen Data, welche abwechselnd je nach Umständen in die Prüfung hereinzuziehen sind; es soll dasselbe aber auch einige Wegleitung geben, wie die Anforderungen in Bezug auf Umfang und Schwierigkeit der Prüfungsmaterien von der tiefsten bis zur höchsten Note gesteigert werden müssen.

Wir haben schon bemerkt, früher mehr als jetzt, wie Examinatoren, welche um die Rangnummer ihres Kantons offenbar ängstlich besorgt waren, sich fortwährend in einem ausserordentlich engen Fragekreise bewegten, vom Leichtesten das Leichteste aussuchten und dann allerdings mehrere richtige Antworten nacheinander erhielten, welche auch mit der besten Note beehrt werden wollten, weil ja alle Fragen beantwortet worden seien!!

Ich habe einmal einen wegen Blödsinn vom Militärdienst befreiten Rekruten über allerlei landeskundliche Dinge befragt und fast ausnahmslos richtige Antworten erhalten; der Mann bekam aber bloss 4; denn die Fragen waren auch darnach.

Um aber das „Erstaunen“ über die „übertriebenen“ Forderungen des letzten Programms noch weiter zu mässigen, mache ich auf folgende Tatsachen aufmerksam. Vor mir liegen zwei Schweizergeschichten für Schule und Haus; die eine von Herrn Seminardirektor Marty in Rickenbach (Schwyz), laut Vorrede noch besonders vom Standpunkt der Volksschule aus geschrieben; die andere von dem berühmten Historiker Daguét, Professor in Neuenburg. Man reduziere jedes dieser für die Jugend ziemlich fasslich geschriebenen Bücher auf *einen Viertel* ihres Umfangs und man wird es so einrichten können, dass diese Viertel einzeln noch viel mehr als den Stoff enthalten, der in jenem Programm umschrieben ist. Noch mehr. Der Auffassungskraft der Schüler der Volksschule sind in hohem Grade angepasst: *Histoire suisse à l'usage des écoles primaires* par J. Magnenat (Lausanne); *Bilder aus der Schweizergeschichte* von Heinr. Rüegg, herausgegeben von J. Schneebeli (Zürich), und *Schweizergeschichte von König*, ergänzt durch Lämmlin (Bern). Aus jedem dieser Büchlein liesse sich in geeigneter Weise die Hälfte ausscheiden, also jedes auf 50—60 Seiten zusammendrängen und siehe, der *strengste* der 17 gestrengen Experten könnte den durch diese *50 Seiten* dargebotenen Stoff nicht vollständig erschöpfen, wenn er auch alle, alle Punkte des genannten Programms examinierend durcharbeiten würde.

Die Note I soll eine *Ehre* sein für den fleissigen und strebsamen jungen Republikaner, der gerne eine stille Mussestunde des Abends oder Sonntags dazu benutzt, sich für die Ausübung seiner bürgerlichen Pflichten und Rechte durch eine gesunde und angenehme Lektüre vorzubereiten, und wenn auch etwa manch ein Knabe, der sein Gehirn durch Rauchen und Trinken frühzeitig schwächt und alle seine freie Zeit mit Spiel, Faulenzen und Lumpenstreichen vergeudet, mit einem 5 oder 4 als der gezeichnet wird, der er *ist*, — wir wollen uns dadurch nicht rühren lassen, sondern unentwegt das wirklich „Mögliche, Nötige und Nützliche“ von unseren jungen Mitbürgern *verlangen*. Diese sollen durch die Rekrutenprüfungen an die Erfüllung ihrer patriotischen Aufgaben gemahnt werden und daher dürfen jene nicht ein blosses Kinderspiel sein, sondern sollen als ernstgemeintes Erziehungsmittel gelten.

Die Bemerkung, „man frage nicht Dinge, wofür der Examinator sich selber noch zum voraus zu präpariren hat“, bedarf der Untersuchung. — Ja wohl müssen sich die Experten präpariren, aber nicht um genügendes Material zum Abfragen der leistungsfähigsten Mannschaft zur Verfügung zu haben, sondern geradezu um aus dem Wissensgebiete der Schwachen im Geiste oder der weniger Geschulten noch einiges herausgreifen zu können. Die allgemeinen Kenntnisse, welche so sehr betont werden, sind nicht immer am leichtesten zu erwerben, und es könnte leicht dazu kommen, dass durch einseitige und zu starke Betonung dieses Momentes die Ergebnisse, besonders in verkehrtsarmen Gegenden, noch schlimmer würden. Jeder Mensch kennt doch seine Umgebung am besten, und namentlich die geistig beschränkten oder auch begabtere Leute, welche wenig Schulbildung genossen oder nicht weit über die Marken ihrer Gemeinde hinausgekommen sind, schliessen

sich um so fester an die engere Heimat an, kennen da Weg und Steg, Tal und Berg genau, wissen Bescheid über Gemeindebehörden, Beschäftigung der Bewohner der Umgegend, Steuerverhältnisse, Allmendrechte u. dgl.; geschichtliche Vorgänge, die an einer bekannten Stelle der nächsten Umgebung sich ereignet haben oder in periodischen Festen gefeiert werden, halte sie ihrem Gedächtnis mit ziemlichen Details fest. Mit *allgemeinen* Fragen, mit Fragen nach dem, „was jeder Mensch mit 20 Jahren wissen soll und muss“, kommt man bei solchen Leuten nicht weit. Es kann dir z. B. ein junger Pruntrut von Pierre Pégnignat, diesem im Volksmunde und Volksliede lebenden *premier commis du peuple*, ergreifende detaillierte Mitteilungen machen, das ist recht und brav, frage ihn dann aber über Allgemeines in der Schweizergeschichte, da bringst du wenig mehr heraus. Es wäre ein Unrecht, wollte man nicht auch die bemerkten ersten Ergebnisse begünstigend auf die Note einwirken lassen. Im Durchschnitt wissen die Bündner Rekruten viel mehr Bündner Geschichte als die doch an der „Spitze der Zivilisation“ stehenden Rekruten von Baselstadt. Man wird in Bünden manchmal darauf gestossen, nach Details aus der Geschichte dieses Kantons zu fragen, welche man anderwärts kaum berühren dürfte. Ich denke doch, es solle dem jungen Manne auch für etwas gelten, wenn er von der Geschichte der engern Heimat, des eigenen Kantons, Spezielleres kennt. Geschichtliche Traditionen, die in der Familie, in der Gemeinde von Generation zu Generation fortgepflanzt werden, lassen oft im Geiste des Kindes kräftige Spuren zurück, und wo es später Gelegenheit findet, sucht es die geschichtlichen Kenntnisse in der betreffenden Richtung zu erweitern und abzuklären. Wenn es also richtig ist, dass das **Hauptgewicht** auf die *wesentlichsten* Punkte in der Landeskunde zu legen ist, so dürfen gleichwohl in zweiter Linie auch dem Charakter unseres Landes und der psychologischen Entwicklung des Menschen gemäss speziellere Kenntnisse in Berücksichtigung gezogen werden. Damit aber auch diese zu etwelcher Geltung gelangen können, muss der Examinator *ausreichend vorbereitet* sein. Welche Kenntnisse aber als *allgemeine*, jedem rechten Schweizerbürger unentbehrliche zu gelten haben, soll durch weitere Untersuchungen und Vereinbarungen noch genauer fixirt werden. Es herrschen gewiss unter denen, welche jenem Beschlusse zustimmten, sehr *verschiedene* Meinungen über die jedem rechten Schweizerbürger nötigen Kenntnisse, und die Experten werden wohl nie dazu gelangen, es jedem in dieser Hinsicht zu treffen.

Voll und ganz muss aber anerkannt werden, dass die vier bezeichneten Beschlüsse einer rationellen Durchführung der Rekrutenprüfungen, sowie den bisherigen Bestrebungen der Experten günstig sind.

Die Klagen über „Ungleichheit und Unregelmässigkeiten“ bei den Prüfungen fanden bei der grossen Mehrheit der Versammlung kein Gehör; im Gegenteil zeigte sich diese in allen wesentlichen Punkten mit dem gegenwärtigen Verfahren einverstanden. Das mag die Experten trösten über manchen ungerechten Angriff und sie ermutigen, auf der betretenen Bahn immerhin stets verbessernd und ebend fortzuwandeln.

Von den abgewiesenen Anträgen müssen wir doch noch einige erwähnen. Die stumme Schweizerkarte von Wettstein wurde von einigen Rednern hart angegriffen, weil sie „blos die physikalische Gestaltung des Landes ohne alle Grenzen, Namen etc. darstelle. Der Rekrut, an die grosse Wandtafel gewöhnt (?), werde dadurch verirrt und bleibe ebenfalls stumm“. „Hiegegen wird geltend gemacht, dass diese angefochtene Karte gerade ein Prüfstein bilde, ob der Unterricht gut erteilt und verstanden worden. Man wolle ja überhaupt wissen, ob das Schulwesen in diesem oder jenem Kanton befriedige, ob die Lehrer den Unterricht methodisch richtig erteilen und ob etwas

Bleibendes gelehrt und gelernt werde.“ Das Protokoll der Konferenz der pädagogischen Experten bei den Rekrutenprüfungen pro 1881/82 enthält den einstimmigen Beschluss: „Die vorliegende stumme Schweizerkarte soll bei der Prüfung Anwendung finden; für die Ermittlung geringerer Notenwerte können andere Schweizerkarten gebraucht werden.“ Über dieses Kärtchen schrieb mir ein durchaus kompetenter Examinator: „Die stumme Karte erweist sich als *vorzügliches* Prüfungsmittel. Sie sollte grösser und mit Bergzeichnung weniger bedacht, diese dagegen noch markanter sein. Ich lege grösseres Gewicht darauf, einen Rekruten zu finden, der auf der stummen Karte Bescheid weiss, als die „Namen“ zu zeigen. Die Rekruten, die *überhaupt Kartenverständnis* haben, finden sich alle samt und sonders auf der stummen zurecht. Diese Erfahrungen habe ich gemacht.“ Diesem Urteil stimmen in der Hauptsache die anderen Experten bei. Ich denke, auf praktische Erfahrungen sei doch auch einiges Gewicht zu legen. Natürlich wird es zweckmässig sein, in Zukunft eine grössere stumme Karte zu verwenden.

Von den abgelehnten Wünschen notiren wir noch einen vom Vertreter von Freiburg auf Ansuchen der Schulsynode dieses Kantons vorgebrachten, dahinlautend: „Die Programme und gedruckten Formulare sind in genügender Zahl den Erziehungsdirektionen, insofern sie es wünschen, zuzustellen, damit die jungen Leute in den Vorbereitungskursen damit bekannt gemacht werden können.“ Stelle man doch gleich im Anfang des Jahres jedem Stellungspflichtigen ein mit Aufgaben bedrucktes Täfelchen zu, damit er dieselben bis zu den Rekrutierungen beantworten kann: dann werden gewiss viele tausend I mehr die Dienstbüchlein zieren und dann wird vielleicht das schöne Ziel erreicht, dass alle Kantone *nebeneinander obenan* stehen. Uns scheint die Rangordnung der Kantone untergeordneter Natur zu sein; die Rangordnung nach Bezirken bietet viel mehr beherzigenswerte Gesichtspunkte dar, wie dies namentlich auch von Herrn Reallehrer Brassel in St. Gallen in einer sehr instruktiven Broschüre „Die Rekrutenprüfungen im Kanton St. Gallen“ überzeugend nachgewiesen worden ist. Am Ende sind alle Rangordnungen als solche Nebensache, das Wichtigste ist und bleibt: Bestmögliche Hebung der Volksbildung unserem Vaterlande zum Heile und zur Ehre!

H. N.

Stimmen aus der Presse zur Ausführung des Art. 27.

II.

„Der *Freimüthige*“ von St. Gallen: . . . „Nicht dass wir deswegen an irgend einen Erfolg der Bewegung glaubten. Die Herren treiben's zu bunt; man weiss, wer den Coup eingeleitet: die Basler Pietisten und die gesamten schweizerischen Ultramontanen, diese *einhellig* und ausser ihnen *niemand*. Was aber diese alle mit der Schule für Ziele verfolgen, weiss man auch, und dass es nicht diejenigen des Schweizervolkes sind, ist ebenso sicher. Wir zweifeln daran, dass das Schlagwort „Schulsekretär“ Zugkraft genug besitze, es auf eine andere Seite zu bringen. Denn dass der Schulsekretär nur Vorwand ist, und dass der Kampf dem Schulartikel selbst gilt, liegt auf der Hand. Genau *dieselben* Leute, die Anno 1874 diesen Artikel in die Hölle verwünschten, lehnen sich jetzt wieder auf; aber *dasselbe* Volk, das damals die Verfassung auch um dieser „Perle“ willen angenommen und schon längst gewartet, dass dieser Artikel endlich *ausgeführt* werde, wird auch jetzt dazu stehen.

Zum Glück werfen auch die Gegner den Prügel gleich zu Anfang so hoch, dass man sich nicht zu fürchten braucht. Leicht kann er denen, die ihn aufwerfen, selbst den Kopf zer-

schmettern. Der Prügel heisst Religionsgefahr. Mit dem ist schon zu oft gefuchelt worden, Anno 1848 schon und seither zu Dutzend Malen und noch steht die Religion am alten Ort; nicht ein einziger Kirchturm ist umgefallen. Mit dem Speck fängt man keine Mäuse mehr.

Es ist in der Tat zu lächerlich. Ein eidgenössischer Erziehungssekretär soll über das Schulwesen der Kantone Erhebungen machen, damit daraufhin ein Gesetz erlassen werden kann. Das ist beschlossen und mehr nicht — und das soll religionsgefährlich sein!!

Das Gesetz selbst ist noch gar nicht da und wird, wenn es einmal da ist, natürlich auch wieder dem Referendum unterstellt. Dem Volke, wie's ultramontane und pietistische Blätter tun, vorzugeben, die Aufstellung eines Erziehungssekretärs bedeute nichts Geringeres als schon die Annahme des Schulprogrammes von Bundesrat Schenk, das ein rein *persönliches* Programm ist und das wir als solches auch nicht akzeptieren würden, ist gewissenlose Demagogie; denn die Betreffenden wissen selbst gut genug, dass dem nicht so ist. *Sie betrügen das Volk!* In dieser Beziehung leistet der heute in der „Ostschweiz“ abgedruckte Aufruf des Komites der Berner Patrizier das Menschenmögliche. So schreibt man nicht, wenn man eine gute Sache verteidigt, wenn's einem um die *Wahrheit* zu tun ist, wenn man die *Religion* retten will!“

„Zürcher Post“: „Sage mir nur keiner, dass die Grausamkeit überwunden und ein Torquemada auf keine Anstellung bei der gegenwärtigen Zivilisation rechnen dürfe. Der König Herodes tat dem Christkinde nichts zu Leide, bevor es rechtmässig geboren war, so dass Vater Joseph noch zeitig den ägyptischen Schnellzug benutzen und fliehen konnte. Unsere Konservativen aber trachten dem eidgenössischen Erziehungssekretär schon jetzt, da er noch im dunklen Schosse des Herrn Bundesrat Schenk verborgen schlummert, nach seinem jungen Leben. Herr Schenk, den ich bisher als einen biedern Patrioten verehrte, der jeden Tag sein vorgeschriebenes Quantum regiert, scheint freilich auch nicht ganz unschuldig an dieser Mordlust zu sein; ein in Herzogenbuchsee ansässiger Tacitus, Herr Huldreich Dürrenmatt, schildert ihn geradezu als einen Unhold, der auf offener Strasse die Volksschule kneble, die Bildnisse Zwingli's und Luthers aus den Wirtshäusern stehle, den Rechtsagenten ihre Altarblätter zertrümmere und Nachts, wenn die Wächter schlafen, Hass und Zwietracht säe. Mit voller Gewissheit lässt sich jedenfalls heute schon behaupten, dass die beabsichtigte Hebung des schweizerischen ABC-Schützenwesens auf einen harten Widerstand stossen wird. Die Entrüstung lodert schon jetzt in hellen Strömen, die Männer des „Vaterland“ und der „Allg. Schweizer-Zeitung“ sind entschlossen, die Aufklärung bei den Hörnern anzupacken und dem Fortschritt sein letztes Stündlein zu schlagen. Das Zentrum der Bundesversammlung mag sich nun überzeugen, wie übel es handelte, als es, verlockt durch das freudige Wiehern der Linken, sich zu dem unglücklichen Trabrennen fortzureissen liess. Jetzt gilt es, sich zu entscheiden und die Wahl zu treffen zwischen einem brandrot getigerten Radikalismus und jener konservativen Tugend, die so rein und fleckenlos schimmert wie ein frischgefallenes Hemd.“

Die „*Neue Zürcher Zeitung*“ hat in mehreren längeren Artikeln das Vorgehen des eidgenössischen Departements des Innern zur Ausführung des Art. 27 sowie die Schritte zur Durchführung einer Enquête über die Schulverhältnisse der Kantone besprochen und warm begrüsst.

Im „*Vaterland*“ von Luzern ist ein Artikel erschienen, der die Regierungen der katholischen Kantone veranlassen möchte, den mit der Enquête Beauftragten die gewünschten Aufschlüsse zu verweigern.

„*March-Bote*“: „Das neue eidgenössische Schulgesetz wird Veranlassung zu einem heftigen politischen Sturme im Schweizerlande geben, zumal die Vorboten davon jetzt schon wie krächzende Raben in die Spalten der konservativen Zeitungsorgane niedersteigen, während doch erst die Vorarbeiten zum Erlass des Gesetzes von der Bundesversammlung beschlossen worden sind. Es kann uns gar nicht Wunder nehmen, wenn Blätter à la „Schwyzer Ztg.“, „Uznacher Volksblatt“, „Surseer Landbote“ etc. geharnischte Artikel über die „religionslose Schule“ losdonnern; wenn dagegen der eidgenössische Verein, meist aus protestantisch-konservativen Häuptern bestehend und der Geldaristokratie angehörend, die Initiative ergreift; wenn Zeitungen wie „Bote der Urschweiz“, die gemässigt sein wollen, im extremen Sinne gegen das Vorgehen der eidgenössischen Räte in Primarschulsachen auftreten: so ist es Aufgabe, ja heilige Pflicht der wahrhaft liberalen Presse, die Jeremiaden und Wutausbrüche der Gegner einer eidgenössischen Volksschule auf ihren richtigen Standpunkt zurückzuführen.“

Der Haupteinwurf, den man dem projektirten neuen eidgenössischen Schulgesetze machen will — dasselbe ist indes noch gar nicht erlassen — ist die „Religionslosigkeit“. Es ist dies nichts anderes als ein sehr beliebtes Schlagwort der Konservativen. „Religionsgefahr“ u. dgl. — sie hat schon gegen manchen fortschrittlichen Gedanken ihren Zauber ausüben müssen und in der Regel mit Erfolg. Wir befürchten, der Feldzug gegen die schweizerische Primarschule werde unter gleicher Ägide nur zu sehr und zu schnell reüssiren. Der Umstand, dass man so viele Leute mit einem solchen Schlagworte überreden kann, so oder anders zu stimmen, beweist uns gerade zur Evidenz, wie notwendig eine eidgenössische Leuchte für das Primarschulwesen wäre. — Es ist eben diesen ultramontanen Streithähnen weder um Religion noch um Konfession zu tun; sie fürchten allein, dass durch das neue Gesetz die Macht und der Einfluss des Klerus auf den staatlichen Volksunterricht geschwächt, ja gebrochen werden soll. Das eidgenössische Schulgesetz ist für sie lediglich eine Machtfrage. Um diese Tendenz zu verdecken, wird nun aber die „Religionsgefahr“ fälschlicherweise vorgeschoben. *Sie* soll der Klerisei wieder einmal die Kastanien aus dem Feuer holen. Der Kampf ist schlau eingefädelt, das muss man bekennen. Sie werden damit bedeutende Volksmassen um sich scharen können, aber der Gebrauch des Kampfmittels ist ein unedler. Die Religion wird als Deckmantel missbraucht. Hier kann man auch sagen: „Der Zweck heiligt das Mittel.“

KORRESPONDENZEN.

Aargau. Am 10,000 Ritter-Tage versammelten sich äusserst zahlreich die Lehrer und Lehrerinnen des Kantons zur 17. kantonalen Konferenz im Grossratssaale der Hauptstadt, wobei nur zu bedauern war, dass die Vertretung der einzelnen Bezirke nicht mit der leichteren oder schwereren Erreichungsmöglichkeit des Vorortes übereinstimmte. Pflicht der Lehrer bleibt es, die Konferenzen zu besuchen, und sie schaden sich selbst am meisten, wenn sie in solchen Momenten kleinstaatliche Animositäten leider nicht vergessen! Die Anwesenden waren von einem guten Geiste beseelt, sie wollen jeder das seine beitragen durch gegenseitigen Ideenaustausch, durch rittermässiges Einstehen für den Geist des Fortschrittes, das Schulwesen zu heben. Dieser Aufgabe unterzieht sich bekanntlich in neuerer Zeit sehr eifrig unser Grosse Rat. Ob mit Glück bleibt fraglich. Es mangelt in dieser Behörde vor allem die Mühe, eine Änderung der Lehrpläne der verschiedenen Schulanstalten durchzusetzen. So erhielt das Lehrseminar Wettingen am 28. Oktober 1881 einen neuen Lehr-

plan, der letzte datirt vom 23. März 1874. Man verminderte und zwar scheinbar ungleichartig die Stundenzahl der einzelnen Fächer, belies aber denselben den umfangreichen Stoff, wollte von einer weiteren Berücksichtigung der Sprachfächer nichts wissen, räumte den praktischen Übungen an eigentlichen Musteranstalten nicht mehr Raum ein und vermehrte noch im ganzen die den landwirtschaftlichen Arbeiten gewidmete Zeit. Durchgreifende neue Ideen, neue Gesichtspunkte scheinen nicht vorhanden. Der Kantonalkonferenz lag nun ähnlicher Weise ein Entwurf eines Lehrplanes für die Gemeindeschulen vor und dieselbe beschloss fast einstimmig (niemand erhob sich wenigstens zur Verteidigung der Revision), dass es inopportun sei, auf eine Änderung des Lehrplanes von 1876 einzutreten. Man wurde dabei von folgenden Gesichtspunkten geleitet: 1) Zugegeben, dass die Leistungen der Gemeindeschulen unzulänglich sind, dürfen dieselben nicht als eine naturgemässe Folge des Lehrplanes angesehen werden. 2) Der vorliegende Entwurf ist unvollständig, in den Hauptfragen betreffend die Herbeizziehung der Realien eher der Vergangenheit (18. Jahrhundert) als der Jetztzeit huldigend und unglücklicher Weise auf den vorhandenen Lesebüchern von sehr dubiosen Werte fussend. 3) Die Revision des Schulgesetzes soll zuerst durchgeführt werden.

Die Kargheit der Lehrerbesoldungen kann niemand leugnen, natürliche Folge davon, dass ökonomisch besser gestellte, geistig begabte Jünglinge sich nicht dem Lehrerberufe widmen; die unterste Seminar-klasse in Wettingen zählt 7 Schüler, die zweite 8, die dritte 12, die vierte 24. Ob die Ersetzung der Lehrer durch Lehrerinnen dem Kulturstaate einen neuen begeisternden Aufschwung, neue Siegeskränze bringen werde, darf doch wohl bezweifelt werden. Viele Schulen sind überladen, die gesetzlichen Maxima werden überschritten, die Folge davon ist ein Gehenlassen der Lehrer unter dem alltäglichen schweren Druck.

Wie steht's mit dem Inspektorat? Darf vielleicht auch da behauptet werden, dass dasselbe durchgehends aus pädagogisch-akademisch gebildeten, nur das Beste der fortschrittlich gesinnten Gesamtheit fördernden Persönlichkeiten bestehe?

Der Vorstand der Lehrerkonferenz wollte nun seinerseits ebenfalls eine Untersuchung der wahren Gründe der ungenügenden Leistungen der Gemeindeschulen an die Hand nehmen, allein die Lehrer fanden, dass man damit wenig erreiche, und wenden sich vor allem an die Behörden mit dem Gesuche um endliche Anhandnahme der Revision des Schulgesetzes, das, wie man vernahm, im Entwurf vollständig vorliegt.

Wird der Grosse Rat angesichts der ablehnenden Haltung der Lehrerschaft doch auf der Revision des Lehrplanes bestehen, findet er die Beratung des Schulgesetzes immer noch inopportun? Sei dem, wie ihm wolle, die Lehrerschaft hat wenigstens den Mut gehabt, der Lehrpläne-Fabrikationsperiode ein „Halt ein“ zuzurufen, und dieses ist in unseren Augen schwerwiegend.

Herr Prof. Dr. Bähler referirte über eine Reorganisation der Mittelschule, welche ihre doppelten Ziele, Vorbereitung und Abschluss, zweckmässiger erfüllen solle. Seinem Ideengange zufolge sollte die vierte Klasse der Bezirksschule engere Fühlung mit dem beruflichen Leben durch Ausdehnung des Zeichenunterrichtes und elementare technologische Belehrung erstreben, dagegen die erste Klasse der Gewerbeschule an die dritte Klasse der Bezirksschule anknüpfen. Auch die Gewerbeschule würde einer Reorganisation zu unterwerfen sein. Eine Diskussion über diese tief einschneidenden Änderungen im Organismus der Mittelschule konnte einstweilen nicht stattfinden, die Frage wird wiederkehren.

Im Freundeskreise wurde manch' andere Frage des Schulwesens besprochen; beim Mittagmahl erklangen frohe Lieder, begeisternd sprach der Präsident der Lehrerkonferenz, Herr

Dr. Bähler, von der Allgewalt historischer Erinnerung, erwachend an der Stätte der Begebenheit; launig, zugleich tief ergreifend schilderte Herr Bezirksschulinspektor Ph. Fischer von Aarau das Los, die Stellung des Lehrers im Gesamtleben, an der Pforte des Himmels, ermunterte Herr Rektor Villiger von Muri zu treuem Zusammenstehen, zur Mitwirkung des einzelnen in den allgemeinen Schulfragen und wand endlich ein Lenzburger der „Gertrud“ ein Kränzchen in der Scheidestunde.

Glarus. *Warum für jeden Kanton wieder besondere Lehrmittel?* so fragt sich verwundert Ihr Korrespondent, der Ihnen in Nr. 26 über die glarnerische Lehrerkonferenz Bericht erstattete. Er wittert gar Kantönligeist und Sonderbünderei dahinter. Ohne Zweifel ist er damit im Irrtum. Weshalb jeder Kanton, wenn möglich, sein besonderes Lesebuch für die Primarschulstufe wünscht, hat vielmehr einen naheliegenden, pädagogischen Grund. Wie auch Ihrem Korrespondenten kaum entgangen ist, ist der Grundsatz Pestalozzi's, zum Heil und Frommen unserer Jugend, doch immer mehr in Fleisch und Blut der Lehrerschaft übergegangen, dass in allem Unterricht von der Anschauung auszugehen ist, und zwar so viel irgend möglich nicht blos von der durch schlechte Illustrationen *vermittelten* Anschauung, sondern von der lebhaften, selbsteigenen Anschauung der Dinge selbst. — Der Unterricht in der Geographie darf deshalb z. B. für ein Glarnerkind nicht vom Kanton Zürich oder Bern ausgehen, auch nicht von einer idealen Landschaft Aathal, sondern von des Kindes allernächsten Umgebung, um von da aus den Horizont des Schülers stufenweise zu erweitern. Soll dabei ein Lesebuch benützt werden, so kann es weder Rüegg noch Eberhard sein, sondern ein spezifisch glarnerisches, wie wir nun hiefür glücklicherweise ein solches in Nerold's Bildern aus der Glarnergeschichte und -Geographie besitzen. Ähnlich aber muss es sich auch mit der Geschichte verhalten, die sich — namentlich auf den ersten Stufen — mit dem geographischen Unterricht zwar nicht verschmelzen, wohl aber innig verbinden muss — eben so wie in Wirklichkeit Land und Leute mit einander verbunden sind. Dadurch nur werden beide gewinnen, lebensvoll werden, der Boden — der geographische Unterricht — sich für das Kind beleben; die geschichtlichen Gestalten „Erde unter ihren Füßen haben“. Die Folgerung für unsere Frage ist aber wieder gegeben.

Und ähnlich wird es sich wieder mit dem naturgeschichtlichen Unterricht verhalten, der in der Botanik z. B. von *den* Pflanzen auszugehen hat, die dem Kinde auf seinem Schulweg begegnen, die es täglich anschauen und die der Lehrer vor seinen Augen zergliedern kann, und nicht von solchen, die es erst aus Abbildungen können lernt. Fast noch wichtiger aber ist uns — für die vorwüfliche Frage — der Sprachunterricht. Auch dieser muss, wie wir glauben, von dem dem Schüler Bekannten ausgehen, und dieses ist hier: die *Muttersprache*. Als solche betrachten wir aber — bessere Belehrung vorbehalten — nicht das Schriftdeutsche, sondern die Mundart. Ihre grosse Bedeutung für einen richtig erteilten Sprachunterricht sehen wir allerdings noch bei vielen Lehrern verkannt, tragen aber unsere Lesebücher auch einen grossen Teil der Schuld. Eberhard bietet allerdings eine Anzahl Übungsstücke zum Übersetzen aus dem Dialekt; aber dieser Dialekt ist eben „züriditsch“ und darum für unsere Glarnerkinder eine teilweise fremde Sprache, und ähnlich wird es wohl auch den Schülern von Appenzell und Schaffhausen ergehen. Aus eben diesem letztern Grunde wird Rüegg in seinen Lesebüchern diese mundartlichen Übungsstücke weggelassen haben. Sollen diese Lesebücher am Säntis wie an der Aare, am Boden- und Thunersee gleichermassen benutzt werden, so wird er wohl recht haben; wir aber könnten schon aus diesem einen Grund — wegen der totalen Nichtberücksichtigung und Nichtver-

wendung der Mundart — uns nur höchst ungern zu ihrer Einführung bequemen.

Wir hätten wohl noch manches zu sagen, warum wir für unsere Schulbücher den heimatlichen Ton nicht verwischt sehen möchten — trotz allem guten, treuen Schweizerinn. Das Gesagte mag genügen, um darzutun, dass es sich nicht um Rückfall ins Kantonesentum handelt, wenn eine glarnerische Lehrerschaft die Wünschbarkeit eines glarnerischen Lesebuches ausgesprochen hat.

Eidgenössisches Schulgesetz. (Aus der Zentralschweiz.) Der Sturm gegen das eidgenössische Schulgesetz bricht heran. Landauf, landab, jedes ultramontane Winkelblatt schmettert die Referendumstrompete, und alle Mann werden auf Deck gerufen. „Religionsgefahr“, „Religionslosigkeit“, diese beiden beliebten Schlagwörter der Konservativen sollen auch heute wieder wie vor Jahren ihren Zauber ausüben. Ob mit Erfolg, das wird die nächste Zukunft lehren. So froh indes die Kämpen im gegnerischen Lager ihre Getreuen zur Fahne rufen, des Sieges sind sie doch nicht so voll bewusst, musste doch kürzlich in einer Versammlung ein geistlicher Würdenträger bekennen, er fürchte, ob es den Anstrengungen der vereinigten Mächte, der ultramontanen Katholiken und Orthodoxen, gelinge, das gottlose Gesetz zum Falle zu bringen. Ohne Zweifel wird der Kampf ein heisser werden und die Jeremiade und die Wutausbrüche der Gegner werden bei einer grossen Masse eines irreführten Volkes verfangen. Die Rührigkeit und Entschlossenheit, mit welcher die Feinde einer eidgenössischen Schulgesetzgebung sich zum Kampfe vorbereiten, sollte der freisinnigen Partei zum Beispiel dienen, auf dass sie nicht die Hände müssig in den Schoss lege, sondern sich einig und kräftig schliesse. Man hofft gegnerischerseits, die Waadtländer werden im Augenblicke des Entscheides die Fahne des Föderalismus hoch halten und suchen darum ultramontane und orthodoxe Blätter sie auf alle mögliche Weise zu ködern. Wir sind jedoch überzeugt, dass die Miteidgenossen und Freunde in der Westschweiz die Eingehung einer politischen morgantischen Ehe entschieden von der Hand weisen, sind sie ja so gut wie wir alle von dem Bewusstsein durchdrungen, dass in einer Republik, wo die Volksmassen die Macht in den Händen haben, das Land und die Gesellschaft immer mehr von der Art und dem Grade der Bildung abhängig sein werden, die dieselben erhalten. Es bemerkt Paul Schram, Dr. philos., ganz richtig: „Es handelt sich heutzutage nicht allein um die Forderung des *Mehr-*, sondern auch um die des *Längerlernens*, und der notwendige Bildungsschub im demokratischen Sinne muss um so energischer gefordert werden, als bei den sich immer mannigfaltiger gestaltenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Mangel an vielseitigem Wissen und Können nicht nur mehr und mehr Quelle und Faktor sittlicher Schwäche wird, sondern auch die von Tag zu Tag wachsenden Schwierigkeiten, die Grundlagen des materiellen Lebens, des ausreichenden Erwerbes herzustellen, immer grössere Ansprüche machen an die Einsicht und Denkfähigkeit.“

Die Einrichtung einer zeit- und vernunftgemässen schweizerischen Volksschule ist eine wichtige Aufgabe und eines Kampfes würdig. Seien wir einig, und unser bleibt der Sieg. Fiat!

KLEINE NACHRICHTEN.

Schweiz. Aufruf des Eidgenössischen Vereins gegen den Bundesbeschluss betreffend den eidgenössischen Erziehungssekretär:
„Der Schulartikel der Bundesverfassung. Der Eidgenössische Verein hat beschlossen, gegen den Bundesbeschluss vom 14. Juni 1882, betreffend Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung, das Referendum und die Volksabstimmung anzurufen.“

Der Verein erklärt, dass nach seiner Überzeugung die nachfolgend genannten, in der Bundesverfassung enthaltenen Grundsätze bei der Ausführung des Art. 27 unbedingt anerkannt bleiben müssen und tritt daher sofort dem, mit Beschluss vom 14. Juni bestimmt ausgesprochenen, ersten und entscheidenden Schritte der Bundesbehörden in die unrichtige Bahn einer Überschreitung dieser verfassungsmässigen Grundlagen entgegen:

1) Den Kantonen steht das Recht der Gesetzgebung zu über den obligatorischen und in den öffentlichen Schulen unentgeltlichen Primarunterricht, über die Organisation ihrer öffentlichen Primarschulen und die anzuordnende Leitung derselben durch die staatlichen Behörden, gemäss Art. 27 der Bundesverfassung. Unter dieser Leitung ist nicht die Erteilung des Unterrichtes selbst verstanden.

Daher wird Verwahrung eingelegt gegen die Anträge des Programmes Schenk und der beigezogenen Experten, welche alle diese Fragen durch eine zentralisirte Bundesgesetzgebung im voraus entscheiden, die Eigentümlichkeit der Landes- und Volksteile dabei übersehen und alle Selbständigkeit und Selbsttätigkeit der Kantone zerstören.

2) Den Kantonen bleibt unbenommen, den christlichen Religionsunterricht beider Konfessionen in ihren öffentlichen Primarschulen als in einem dem Lehrplane eingeordneten Fache durch Lehrer oder Geistliche erteilen zu lassen.

Kein Kind kann zum Besuche dieses Unterrichtes gezwungen werden, sofern dessen Eltern oder Vormund Dispensation verlangen.

Beschwerden über Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch Handlungen der Lehrer oder Verfügungen der Schulbehörden werden durch die Kantone, beziehungsweise durch den Bund im Rekurswege, beurteilt.

3) Die Kantone behalten das Recht, die Bedingungen der Wahlfähigkeit zum Lehramt an ihren öffentlichen Schulen festzusetzen, ebenso die Ernennungs- und Besoldungsverhältnisse der Lehrer.

Selbstverständlich bleiben vorbehalten die Art. 33 und 51 der Bundesverfassung.

4) Privatschulen sind grundsätzlich zugelassen.

Der Unterricht in denselben soll jedoch die in den öffentlichen Primarschulen gelehrteten Fächer (den Religionsunterricht ausgenommen), und zwar bis zu der in den öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Stufe, umfassen.

Die Privatschulen stehen gleich den letzteren unter der Aufsicht der staatlichen Schulbehörden.

Mit diesen Grundsätzen werden die verfassungsmässigen Schranken zwischen Bund und Kantonen eingehalten.

Die Sorge für gute Volksschulen und tüchtige Erziehung der schweizerischen Jugend wird durch sie in keiner Weise gehindert, sondern im Gegenteil gefördert.

Mit diesen Grundsätzen vertreten wir aber auch die Rechte der Kantone und Gemeinden gegen unberechtigte Eingriffe der Zentralgewalt, die Rechte der Eltern gegen unbefugte Eingriffe des Staates, die Freiheit der religiösen Überzeugung gegen die Intoleranz des Unglaubens, die Freiheit der Gewissen.

Wir suchen den Frieden und die Beruhigung des Vaterlandes und ein Ende des Parteihaders über Gegensätze, die bestehen werden, so lange eine Schweiz besteht, und welche gemässigt werden können durch gegenseitige Achtung und Duldung, nimmermehr aber durch gewaltsame gesetzgeberische Massnahmen.

Wir hoffen auf die Zustimmung einer entschiedenen Mehrheit des Schweizervolkes in dem aus innerster Überzeugung aufgenommenen Kampfe.

Olten, im Juli 1882.

Das Zentralkomitee des Eidg. Vereins.“

Anzeigen.

Reallehrerstelle.

Auf den Beginn des Wintersemesters soll die Stelle eines Lehrers an der Realschule in **Schaffhausen** definitiv besetzt werden. Derselbe muss den humanistischen Bildungsgang durchgemacht haben. Er hat Unterricht zu erteilen in der fünfklassigen Mädchenrealschule, in deutscher Sprache und Literatur, Geschichte und Geographie und ausserdem in Latein an den beiden unteren Klassen der Knabenrealschule. Stundenzahl 30. Besoldung 90 Fr. per Stunde. Ausserdem erhält der betreffende Lehrer eine Alterszulage von Fr. 200 nach fünf, Fr. 400 nach zehn, Fr. 600 nach fünfzehn in öffentlicher Anstellung (auch ausserhalb des Kantons) vollbrachten Dienstjahren.

Bewerber wollen ihre Anmeldung nebst den nötigen Zeugnissen bis zum 7. August an die **Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Schaffhausen** einsenden.

Schaffhausen, den 6. Juli 1882.

A. A.

Der Sekretär des Erziehungsrates:
Th. Enderis, Pfarrer.

(0149 s)

Gymnasiallehrerstelle.

Auf den Beginn des Wintersemesters soll am Gymnasium in **Schaffhausen** definitiv besetzt werden die Stelle eines Professors der alten Sprachen, der auch befähigt sein sollte, den Unterricht im Deutschen an unteren Klassen zu erteilen. Die Besoldung beträgt einstweilen bei einer Verpflichtung bis zu 25 Stunden Fr. 3100. — Bewerber wollen ihre Anmeldung nebst den nötigen Zeugnissen bis zum 7. August an die **Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Schaffhausen** einsenden.

Schaffhausen, den 6. Juli 1882.

Aus Auftrag:

Der Sekretär des Erziehungsrates:
Th. Enderis, Pfarrer.

(0148 s)

Turngeräte

(Klettergerüste, Stembalken, Barren, Pferde, Springgeräte etc.) liefert die Strafanstalt Zürich. Ausführliche Preislisten stehen zur Verfügung.

(O F 8455)

Oekonomie-Verwaltung der Strafanstalt.

Soeben erschien und traf ein:

Pfeiffer's Bilder f. d. Anschauungsunterricht

aus den Hey-Specker'schen Fabeln. Mit erläuterndem Text herausgegeben von **Dr. C. Kehr**. Vierte Lieferung (3 Bilder: Hähne, Kätzchen, Fischlein).

Zur Ausführung von Bestellungen empfiehlt sich die

(040 L. A.)

Schweiz. Lehrmittelanstalt, Zentralhof, Zürich.

Vakante Arbeitslehrerinnenstelle.

In hier ist die Stelle einer Arbeitslehrerin durch Resignation vakant geworden und wieder zu besetzen. Gehalt 800—900 Fr. Anmeldungen sind mit Zeugnissen bis zum 10. August Herrn Pfarrer Kind einzureichen.

Herisau, 17. Juli 1882.

Das Aktuariat der Schulkommission.

Zum Verkauf:

Ein kleines stehendes Dampfmaschinen mit kupfernem Röhrenkessel, sehr solid gearbeitet und gut gehend, für eine Schule passend.

Sich zu melden an **Fritz Wiesendanger** in Lichtensteig, Kt. St. Gallen.

Zu verkaufen

sind folgende, noch ganz neue Bücher zu ermässigten Preisen:

Dittes, Schule der Pädagogik. Ges.-Ausg.

Dinters Leben, Selbstbiographie.

Schumann, Gesch. d. Pädag. im Umriss.

Quintus Fixlein, Reflexionen.

Rothenbach, Sänge und Klänge.

Sutermeister, Welt und Geist.

Götzinger, E., Grammatik in genet. Darst.

Gremli, Excursionsflora.

Geñ. Offerten unter Chiffre N. N. vermittelt d. Exped. d. Bl.

Offene Lehrerstelle.

Die Lehrerstelle an der **Oberprimarschule** in Gais (4.—6. Schuljahr) mit 1600 Fr. Gehalt, Freiholz für die Schule und 300 Fr. Wohnungsentschädigung ist infolge Resignation des jetzigen Inhabers neu zu besetzen. Anmeldungen und Zeugnisse sind bis Ende dieses Monats an den Unterzeichneten zu richten.

Gais, 10. Juli 1882.

Heim, Dekan.

Empfehlung.

Empfehle Schulen und Vereinen, welche nach Schaffhausen kommen, die Wirtschaft zum „Künstlertüti“, nahe beim Bahnhof. Prächtige Gartenwirtschaft mit grossem Spielplatz, reelles Getränk, gute Speisen und kleine Streichmusik sollen die Zusprechenden bestens befriedigen.

S. Fehlmann.

Anzeige.

Eltern, welche ihre Töchter in einer guten Pension unterzubringen gedenken, wollen sich vertrauensvoll an die **Pension Morard in Corcelles bei Neuenburg** wenden. — Familienleben. Ernstes Studium der französischen und englischen Sprache, Musik, Wissenschaften etc. — Man nimmt auch junge Töchter auf, die ihre Ferien in der französischen Schweiz zubringen wollen. — Mässige Preise. — Vorzügliche Referenzen.

J. Ganz, Zürich.

Photographisches Atelier-Koloriranstalt.

Spezialgeschäft

für

Projektion

zum Zwecke des

Anschauungsunterrichtes.

PROJEKTIONSBILDER

(I. Serie 3000 Nummern):

Anatomie.	Astronomie.	Botanik.
Histologie.	Physik.	Geographie.
Anthropologie.	Meteorologie.	Archäologie.
Embryologie.	Geologie.	Costumekunde.
	Zoologie.	

Mikrophotographien

nach natürlichen mikrosk. Präparaten.

Länderkunde:

Ansichten aus allen Teilen der Erde.

Statuen und Reliefs

aus den berühmtesten Museen.

Naturerscheinungen.

Schöpfung der Erde.

Alpen- und Gletscherwelt.

Bilderausd. Schweizergeschichte.

Reisebilder

(Nordpol, Indien, Egypten etc.)

Das

Pinakoskop

(Bilderzeiger),

neuester, bis jetzt unübertroffener

Projektionsapparat

mit Petroleumbeleuchtung.

Eigene Konstruktion.

Prämiert in

Melbourne 1881

Preis I. Kl.

Brüssel 1881

goldene Medaille.

Académie nat. Paris 1879 und 1881.

Das Pinakoskop dient:

- 1) Zur Vorweisung der Projektionsbilder.
- 2) - Demonstration physikal. Experimente.
- 3) - Veranschaulichung chemischer Versuche.
- 4) - Anfertigung vergrößerter Zeichnungen (Wandtafeln etc.) nach kleinen Skizzen.
- 5) - Projektion einfacher, selbst angefertigter Zeichnungen.
- 6) - Vergrößerung natürl. mikroskopischer Präparate.
- 7) - Vorweisung horizontaler Körper (Magnetenadel, Klangfiguren etc.).
- 8) - Projektion undurchsichtiger Bilder und Körper (Holzschnitte, Schmetterlinge etc.).

Preismedaillen für Bilder:

Berlin, Lyon, Wien, Philadelphia, London,
Paris, Edinburg, Académie Paris.

Kataloge gratis.